Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 2. **Marienburg,** den 9. Januar **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 5. Januar 1904.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich den 31. Januar jeden Jahres hat die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle gemäß §§ 25, Ziffer 1 der Wehrordnung, zu erfolgen. Zu diesem Behufe ersuche ich die stammrollenführenden Behörden des diesseitigen Kreises eine Aufforderung wie folgt zu erlassen:

Alle am Orte **wohnhaften** oder aufhaltsamen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Mannschaften einschließlich der Mennoniten, welche im Jahre 1884 oder auch früher geboren sind, auch noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom **15. bis einschließlich 31. Januar 1904** unter Vorlegung eines standesamtlichen Geburtsscheines, sofern sie nicht am Orte selbst geboren sind, resp. mit dem Loosungsscheine, falls sie sich schon einmal zur Musterung gestellt haben, bei dem unterzeichneten Gemeinde-(Guts)-Vorsteher zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle zu melden. Diejenigen, welche sich wiederholt zur Stammrolle melden, haben hierbei die inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen (bez. des Gewerbes, Standes pp.) anzuzeigen.

Wer die Meldung unterläßt oder die Meldefrist versäumt wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft; diejenigen Militärpflichtigen, welche auch später nicht zur Musterung erscheinen, werden außerdem von der Loosung ausgeschlossen.

Sind Militärpflichtige von ihrem Wohnorte zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, zur Vermeidung gleicher Strafe, die Verpflichtung, sie in dem festgesetzten Zeitraume zur Sammelrolle anzumelden. **Wohnorts-Veränderungen** seitens der Militärpflichtigen sind **innerhalb 3 Tagen** hier anzuzeigen. Wer freiwillig zum Militär eintreten will, hat bei dem Königlichen Landratsamte unter Vorlegung seines Geburtsscheines, eines polizeilich beglaubigten Einwilligungsscheines seines Vaters oder Vormundes und eines polizeilichen Führungs-Attestes einen Meldeschein nachzusuchen.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei dem Königlichen Landratsamte schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

N. N., den Januar 1904.

(Siegel.) Der Magistrat. — Gemeinde-(Guts)-Vorstand.

Die oben erlassene Aufforderung an die Militärpflichtigen ist zu **wiederholten Malen** durch Aushang und Ausruf in der Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ueber Führung der Stammrollen und die Entgegennahme der Anmeldung zu derselben bestimme ich Folgendes:

1. In der bereits im Vorjahre angelegten Stammrolle für den Jahrgang **1884** sind nunmehr diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, welche im Jahre 1884 in auswärtigen Gemeindebezirken geboren sind.
2. Die Militärpflichtigen älterer Jahrgänge sind in die betreffenden alten Stammrollen einzutragen.
3. Militärpflichtige, welche sich zum ersten Male in einem Gemeindebezirke zur Stammrolle melden, der nicht zugleich ihr Geburtsort ist, haben standesamtliche Geburtsurkunden vorzulegen.
4. Bei denjenigen Militärpflichtigen, in deren Elternhause die polnische Sprache Umgangssprache ist, ist ein bezüglicher Vermerk in die Stammrolle aufzunehmen.
5. Es sind die Spalten 1—10 der Stammrollen auszufüllen. In Spalte 8 (Stand oder Gewerbe) ist, wenn der Militärpflichtige Arbeiter ist, anzugeben, ob land- oder forstwirtschaftlicher oder Fabrikarbeiter. Namentlich ist die Ausfüllung der **Spalte 10 auf das Sorgfältigste** zu bewirken. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen und die bezüglichen Spalten leer zu lassen. **Die Rufnamen der Militärpflichtigen sind durch Unterstreichung kenntlich zu machen.**

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß alle Bestrafungen Militärpflichtiger — einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen — mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Bestraften in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, **in die Stammrolle einzutragen sind**, unter Angabe des Gerichts, das die Strafe ausgesprochen hat und unter genauer Angabe des Strafgrundes.

Die in einzelnen Fällen über erfolgte Bestrafungen etwa hervortretenden Zweifel sind durch Erörterung bei den betreffenden Behörden aufzuklären. Das Ergebnis der stattgehabten Ermittelung ist bei Einreichung der Stammrollen hierher mitzuteilen.

Personen, welche nicht die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzen, bleiben, soweit sie nicht nach § 21 der Wehrordnung dessen ungeachtet wehrpflichtig sind, von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle ausgeschlossen. In zweifelhaften Fällen ist besonders zu berichten.

Die vor dem Jahre 1884 geborenen Militärpflichtigen, welche noch keine endgiltige Entscheidung erhalten und sich somit erneut zur Stammrolle in ihrem Aufenthaltsort zu melden haben, sind in die Stammrolle ihres Jahrganges auf Grund der Meldung oder angestellter Ermittelung einzutragen. Wenn sie in der für die Ortschaft, in welcher sie z. Zt. sich aufhalten, angelegten Stammrolle ihres Jahrganges bereits verzeichnet stehen, so ist bei dieser Eintragung ihre Anmeldung unter Angabe etwaiger inzwischen eingetretener Veränderungen zu bewirken. **Die Losungsscheine bleiben in Händen der Militärpflichtigen und dürfen denselben unter keinen Umständen abgenommen werden.**

6. Für fehlende oder beschädigte Losungsscheine sind unter Einsendung der bestimmungsmäßigen Schreibgebühr von 50 Pfg. für jeden Schein und unter Angabe des vollen Namens, des Geburts- oder Gestellungsortes und des Geburtsjahres des betreffenden Mannes **sofort** Duplikate hier zu erbitten.

7. Sämtliche Rekrutierungs-Stammrollen der **Jahrgänge 1881, 1882, 1883 und 1884 nebst Belägen sind bestimmt bis zum 3. Februar 1904** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Bei Einsendung der Stammrollen durch die Post muß die Packetadresse mit dem Vermerk „Militaria" versehen und auf derselben auch oben rechts an der zum Aufkleben der Marken bestimmten Stelle das **Dienstsiegel** abgedruckt werden, ebenso muß auch die Adresse auf dem Packet mit dem Vermerk „Militaria" versehen und auf derselben das Dienstsiegel abgedruckt oder die Sendung mit dem Dienstsiegel verschlossen werden, da sonst die Sendung mit Porto belastet wird.

Nr. 2. Diejenigen Pferdebesitzer, welche der Gestütsverwaltung **junge Hengste** zum Kauf anbieten wollen, werden ersucht, dieselben bis **spätestens 1. Februar d. Js.** anzumelden.

Die Hengste werden dreijährig, ausnahmsweise auch vierjährig gekauft, dürfen sich nicht im mastigen Zustand befinden und muß deren Abstammung väterlicher und mütterlicherseits durch Füllenschein nachgewiesen werden. Die Anmeldung muß folgende Angabe enthalten.

1. Farbe und Abzeichen des Hengstes,
2. Geburtsort,
3. Geburtsjahr, Monat und Tag,
4. Größe, Band- und Stockmaß in cm,
5. Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits **Füllenschein beizufügen**, eventl. auch Angabe der Stutbuchnummer.

Pr. Stargard, den 3. Januar 1904.

Der Königliche Gestütdirektor.

Marienburg, den 4. Januar 1904.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um möglichste Verbreitung vorstehender Bekanntmachung.

Nr. 3. Marienburg, den 4. Januar 1904.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche meiner Kreisblattsverfügung vom 29. Januar 1903, betr. **Ermittelung der Hagelwetter und Wasserschäden im Jahre 1903** noch nicht entsprochen haben, werden ersucht, derselben nunmehr **binnen 3 Tagen** zu genügen.

Nr. 4. Marienburg, den 2. Januar 1904.

Diejenigen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche meiner Kreisblatts-Verfügung vom 2. November 1903, betreffend **Revision der Droguen- und Materialwarenhandlungen** noch nicht genügt haben, werden ersucht, derselben nunmehr **binnen 8 Tagen** zu entsprechen.

Nr. 5. Marienburg, den 4. Januar 1904.

Von dem gegenwärtigen Trichinenschaubezirk 15 a werden die Ortschaften Katznase, Jonasdorf, Königsdorf und Schönwiese **abgezweigt** und zu einem **besonderen Trichinenschaubezirk 15 c vereinigt.**

Zum Trichinenschauer des neuen Bezirks ist der frühere Trichinenschauer Gehrmann aus Königsdorf und zum Stellvertreter der Fleisch- und Trichinenschauer Karl Brehm zu Altfelde ernannt.

Nr. 6. Marienburg, den 4. Januar 1904.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 27. August 1898 Nr. 13168 ersucht, soweit dies noch nicht geschehen ist, **umgehend** anzuzeigen, ob das vorgeschriebene **Verzeichnis der Bäckereibetriebe** geführt wird und ob für sämtliche Betriebe gehörig gestempelte Kalendertafeln angeschafft sind.

Nr. 7. Marienburg, den 4. Januar 1904.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, mir die **Notizen zum Zeitungsbericht** für die Monate November und Dezember 1903 und Januar 1904 nach dem im Kreisblatt Nr. 29 für 1903 vorgeschriebenen Schema **pünktlich und unerinnert bis zum 25. d. Mts.** einzureichen.

Nr. 8. Marienburg, den 28. Dezember 1903.

Neuausbrüche von Schweineseuche.

Kreise	Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	Name der Eigentümer
Rosenberg	Froedenau	Rittergut
Konitz	Gr. Paglau	Oekonomierat Borrmann
Konitz	Zoldau	Gutsbezirk
Danzig. Höhe	Johannisthal	Gutsbezirk
Danzig. Nied.	Zugdam	Molkereipächter Zulauf
Briesen	Haus-Lopatken	Fiskal. Gutsverwaltung
	Erloschen ist die Seuche in	
Culm	Lissewo	Molkereibesitzer Weier
Schwetz	Laskowitz	Wirt Seidler
Schwetz	Neuenburg	Molkereibesitzer Heidt
Graudenz	Burg-Belchau	Gutsbezirk
Strasburg	Komorowo	Rittergut
Strasburg	Golkowko	Rittergut
Stuhm	Grünfelde	Gutsbezirk
Culm	Koelln	Besitzer Jakob Heldt

Nr. 9. Marienburg, den 2. Januar 1904.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Nr. 51 für 1903 abgedruckte **Ausführungsanweisung** vom 30. November v. Js. zum Reichsgesetze vom 30. März v. Js. (Ges.-S. S. 113), betreffend **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** mit dem Ersuchen aufmerksam, sich mit den bezüglichen Vorschriften vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Kreise der Bevölkerung alsbald in geeigneter Weise auf das am 1. Januar d. Js. erfolgte Inkrafttreten des Gesetzes hingewiesen und über dessen Bestimmungen unterrichtet werden.

Einen Abdruck der oben bezeichneten Ausführungsanweisungen werde ich den Ortspolizeibehörden demnächst zugehen lassen.

Die in Frage kommenden Formulare sind durch das Formular-Magazin von H. Krueger in Berlin N. 4, Chausseestraße 3 zu folgenden Preisen zu beziehen:

a. Arbeitskarten

50	100	500	1000	5000	10 000 Stück.
0,50	0,80	3,75	7,00	32,50	60,00 Mark.

b. Verzeichnis der im Bezirk belegenen Betriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Lose Titel- und	10	25	100	250	500 Bogen.
Einlagebogen	0,40	0,80	3,00	6,50	12,00 Mark.

10 Bogen geheftet in blauem Aktendeckel 0,75 ℳ. Dauerhaft gebunden 25 Bogen 2,00 ℳ, 50 Bogen 3,00 ℳ.

c. Verzeichnis der von . . . . zu . . . . im Jahre 190 . . ausgestellten Arbeitskarten

ebenfalls zu vorstehenden Preisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den ersten Bedarf schleunigst von dieser Firma zu beschaffen. Für die Folge ist es den Ortspolizeibehörden überlassen, woher sie den erforderlichen Vorrat beziehen wollen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Der Instmann **Franz Seefeld,** welcher beim Gutsbesitzer Schwichtenberg in Schönau kontraktlich als Arbeiter verpflichtet ist, hat sich am 18. Dezember 1903 heimlich ohne Grund entfernt. Vor Inarbeitnahme wird gewarnt.

Schönau, den 5. Januar 1904. Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb-Marienburg.